



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator (Handelsname): Kontaktkleber CH

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Nahtverklebung im Straßenbau; Kalteinbau

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: Süddeutsche Teerindustrie GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Otto-Eckerle-Str. 7-11

Nat.-Kenn./PLZ/Ort: DE - 76316 Malsch

Telefon / Telefax / E-Mail: 07246 - 9116-0 / 07246 - 9116-70; E-Mail: info@stm-malsch.de

1.4 Notrufnummer: Vergiftungs-Informations-Zentrale - Uniklinik Freiburg: 0761 / 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Flam. Liq. 3; H226	(Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3)
Skin Irrit. 2; H315	(Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2)
Eye Irrit. 2; H319	(Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2)
STOT SE 3; H335	(Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)
STOT RE. 2; H373	(Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2)

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung: Xn Gesundheitsschädlich

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

R 10 Entzündlich

R 20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut

R 38 Reizt die Haut

Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG – Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produktes



GHS02



GHS07



GHS08

Signalwort: **Achtung**

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

Xylol

Gefahrenhinweise

- H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H335: Kann die Atemwege reizen.
H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise:

- P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P403 + P235: Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.



3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Xylol (21 -24 %):

H226	Flam. Liq. 3 (Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3)
H312	Acute Tox. 4 (Akute Toxizität dermal, Kategorie 4)
H332	Acute Tox. 4 (Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 4)
H315	Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2)
H319	Eye Irrit. 2 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2)
H335	STOT SE 3 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)
H373	STOT RE. 2 * (Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2)
H304	Asp. Tox. 1 (Aspirationsgefahr, Kategorie 1)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Nach Einatmen:

Frischlufzufuhr, gegebenenfalls Atemspenden, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Sand. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser, Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung



7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Nur im Freien verwenden, nicht erwärmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Dicht verschlossen an einem kühlen Ort mit ausreichender Raumlüftung, nicht im Freien lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

nicht erforderlich

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

1330-20-7 Xylol

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 440 mg/m³, 100 ml/m³
2(II);DFG, EU, H

IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 442 mg/m³, 100 ml/m³
Langzeitwert: 221 mg/m³, 50 ml/m³

DNEL-Werte:

Oral	DNEL long-term exposure - systemic effects	1,6 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Dermal	DNEL long-term exposure - systemic effects	108 mg/kg bw/d (Verbraucher) 180 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)
Inhalativ	DNEL acute / short-term exposure - systemic effect	174 mg/m ³ (Verbraucher) 289 mg/m ³ (Arbeitnehmer)



	DNEL long-term exposure - systemic effects	14,8 mg/m ³ (Verbraucher) 77 mg/m ³ (Arbeitnehmer)
--	--	---

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Berührung mit Haut, Augen und Schleimhäuten vermeiden. Gase / Dämpfe / Aerosole nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Handschutz

Schutzhandschuhe aus Viton tragen, Durchbruchzeit > 480 min, Hautpflegecreme.

Augenschutz

Schutzbrille tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Abschnitt 9 **Physikalische und Chemische Eigenschaften**

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aussehen: schwarz, hochviskose Flüssigkeit

Geruch: charakteristisch nach Lösemitteln

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (20 °C)	6,7 mbar		



Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)			n.b.
Flammpunkt (°C)	26 °C		
Geruchsschwelle			n.b.
Löslichkeit in Wasser (20 °C)	nicht bzw. wenig		
untere Explosionsgrenze (Vol. %)	1,1		
obere Explosionsgrenze (Vol. %)	7,0		
oxidierende Eigenschaften	keine		
pH – Wert (20 °C)			n.z.
Dampfdichte (20 °C)			n.b.
Dichte (g / cm ³ bei 20 °C)	0,95		
Siedebeginn/ -bereich (°C)	136		
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C)	< 0		
Selbstzersetzungstemperatur (°C)			n.b.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n.b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (K _{ow})			n.b.
Viskosität, Auslaufzeit (Sek. bei 23 °C)			n.z.
Viskosität, dynamisch (mPa*s / 20 °C)	> 1000		
Zersetzungstemperatur (°C)			n.b.
explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger Dampf- / Luftgemische möglich.		

n.b. = nicht bestimmt n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Ungereinigte Verpackungen können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden – Entwicklung von explosionsfähigen Gasen / Dämpfen.



Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Schlag, Reibung, Hitze, Funken elektrostatische Aufladung sowie offene Flamme vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel; Kunststoffe und Gummi können angegriffen werden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid (CO₂) und Kohlenmonoxid (CO)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

a) Akute Toxizität

Xylol (21-24 %)

LD 50 (dermal): 1700 mg/kg

Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): 7083 mg/kg

Bestandteile, die zur akuten inhalativen Toxizität beitragen können:

Xylol (22 - 24 %), LC 50 (inhalativ): 20 mg/l/4h

Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 83,333 mg/l/4h

b) Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Relevante Inhaltstoffe:

Xylol (21 - 24 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2

SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

c) Reizwirkung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Relevante Inhaltstoffe:

Xylol (21 - 24 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2

SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

d) Sensibilisierung



Relevante Inhaltstoffe:

Xylol (21 - 24 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2

SCL: Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

e) Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltstoffe:

Xylol (21 - 24 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3

SCL: Kategorie 3: 20 % (Allgemeiner Grenzwert)

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft.

f) Karzinogenität

Es liegen keine Studien zu Inhaltsstoffen vor.

g) Mutagenität

Es liegen keine Studien zu Inhaltsstoffen vor.

h) Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Xylol:

Aquatische Toxizität		
EC50/48 h	1 mg/l	(Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
IC50/72 h	2,2 mg/l	(Alge Pseudokirchneriella subcapitata)
LC50/96 h	26,7 mg/l	(Fisch (Pimephales promelas))

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.



Wassergefährdungsklasse 2 (gemäß VwVWS): wassergefährdend.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Abfallschlüssel

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Ungereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1268

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID



Entzündbare flüssige Stoffe

IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR

FLAMMABLE LIQUID

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse: 3 (Entzündbare flüssige Stoffe)

Gefahrzettel: 3

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 30

Bemerkungen

Sondervorschrift 640-E

Unterliegt nach 2.2.3.1.5 ADR/RID/ADN nicht den Vorschriften in Gefäßen bis höchstens 450 Liter.

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code ja / X nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ja / X nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):



Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):

Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Entzündlich

Wassergefährdungsklasse

Klasse: 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 22 – 24 % (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben



Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:
Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Änderungen gegenüber der letzten Version

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

Literaturangaben und datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG),
Stoffrichtlinie (67/548/EWG)
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Internet

www.baua.de; gischem.de; echa.europa.eu

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 3; H226	(Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3)
Skin Irrit. 2; H315	(Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2)
Eye Irrit. 2; H319	(Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2)
STOT SE 3; H335	(Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)
STOT RE. 2; H373	(Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2)

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

R 10	Entzündlich
R 20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
R 38	Reizt die Haut

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren:	Bewertung von Prüfdaten
Gesundheits- und Umweltgefahren:	Berechnungsverfahren

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm



SÜDDEUTSCHE TEERINDUSTRIE
GMBH & CO KG · MALSCH

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Kontaktkleber CH

Überarbeitet am: 12.05.2015

Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

Interne Nr.: 130

Seite 14 von 14

IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log K _{ow}	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Anhang: -